

Aufgrund § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 10. November 2004 (AllMBl. S. 621) erlässt der Markt Oberkotzau folgende:

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Veranstaltungen im Markt Oberkotzau vom 28.03.2028

§ 1 Regelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen an folgenden Tagen von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein:

- alle Verkaufsstellen an der Hofer Straße von Hausnummer 8 bis zur Frankenbrücke, die Verkaufsstellen der Ziegeleistraße 3 und 16, sowie Einzelhandelsmärkte im, westlich der Saale gelegenen Gemeindegebiet jährlich am zweiten Sonntag nach Ostern (Frühlingsmarkt)
- alle Verkaufsstellen an der Schulstraße, der Hofer Straße, sowie der Ziegeleistraße jährlich am dritten Sonntag im Oktober (Herbstkirchweih)

§ 2 Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, Jugendlichen etc. gelten unbeachtlich der Regelung dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtsverordnung tritt ab 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung des Marktes Oberkotzau zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Veranstaltungen im Markt Oberkotzau vom 23.11.2021 tritt zum 31.03.2023 außer Kraft.

Oberkotzau, den 28.03.2023

Breuer
Erster Bürgermeister